

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Postgebühren monatlich 80 Pf. Auch die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 26261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 26261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gelpostene Beilage mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vertriebsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 188.

Dresden, Montag den 17. August 1914.

25. Jahrg.

Der Aufruf des Landsturmes.

Durch kaiserlichen Befehl vom 15. August wird der Landsturm auch für die innerpreussischen Provinzen und die übrigen Reichsteile — für Bayern erfolgt besondere Anordnung — ausgerufen.

Dieser Aufruf bedeutet jedoch nicht, daß sämtliche Landsturmpflichtige ohne weiteres zum Dienst einrücken müssen. Zum Dienst einberufen werden vielmehr zunächst nur die in den Aufrufen der einzelnen Bezirkskommandos aufgeführten Jahrgänge der ausgebildeten Landsturmpflichtigen. (Siehe unten die Bekanntmachung der beiden Dresdner Bezirkskommandos.)

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich zunächst nur bei ihren Ortsbehörden zur Eintragung in die Landsturmrolle zu melden. Diese Eintragung in die Landsturmrolle bedeutet noch nicht die Einberufung zum Dienst. Es wird vielmehr voraussichtlich nur ein geringer Teil der unausgebildeten Landsturmpflichtigen einberufen werden. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sollen deshalb nicht vorzeitig ihre Stelle oder ihren Beruf aufgeben, sondern damit warten, bis sie wirklich zum Dienst einberufen werden. Ebenso ist dringend zu warnen, daß Unternehmer den Landsturmpflichtigen die Stellung kündigen. Es handelt sich bei den unausgebildeten Landsturmpflichtigen lediglich um eine vorbereitende Maßnahme, indem die in Frage kommenden Persönlichkeiten festgestellt werden und ihre Eintragung in die Listen erfolgt.

Etwasige Wünsche um Befreiung von der Eintragung sind bei den Bezirkskommandos anzubringen; die über sie entscheidende Behörde ist das betreffende stellvertretende Generalkommando.

Die Bezirkskommandos I und II Dresden

erlassen folgenden Aufruf:

1.	
Der erste Landsturmtag ist der 16. August 1914	
• zweite	• 17. • •
• dritte	• 18. • •
• vierte	• 19. • •
• fünfte	• 20. • •
• sechste	• 21. • •
• siebente	• 22. • •

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, d. h. allen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder der Marine noch dem Heere angehören, in zwei Aufgebots, und zwar:

I. Aufgebots: Landsturmpflichtige bis 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Diesem Aufgebots unterliegen vom Landsturm I. Aufgebots nur diejenigen, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Kriegsverfugung übergeben sind. Es werden ferner vom Aufgebots nicht betroffen alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Erreichung des militärpflichtigen Alters.

II. Aufgebots: Landsturmpflichtige vom vollendeten 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Von der Landsturmpflichtigkeit sind **I. befreit**, Landsturmpflichtige, a. die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untüchtig zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemerkelt sind, b. die durch Konvaleszenzbescheinigungen nachgewiesen haben, daß sie in einem außeruropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas; **II. ausgeschlossen**, a. Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd, b. Personen, die durch Strafkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd, c. Personen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während der sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Diesem Aufrufe unterliegen nicht: festangestellte Beamte und ständige Arbeiter der Staatsbahnen, Reichspost- und Telegraphie und der militärischen Fabriken (z. B. Waffenschmieden, Artillerie-Werkstätten usw.), soweit sie von ihren vorgesetzten Behörden als unabhimmlich erklärt werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden und sich zum Eintrag in die Landsturmrolle melden.

Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen und die in Punkt 1 genannten Personen — letztere nach Eintrag in die Land-

sturmrolle — unterstehen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung. Sie treten in die Kontrolle der Bezirkskommandos I. bezw. II. Dresden und sind verpflichtet, von jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes spätestens innerhalb 48 Stunden Meldung zu erstatten, sowie jeder Einberufung zum Dienst sofort unweigerlich Folge zu leisten.

Innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe dieses Aufrufes haben sich schriftlich oder mündlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden: Sämtliche noch landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-Offiziere und obere Militärbeamten des Friedens- und des Verurlaubtandes des Heeres und der Marine; und zwar die Offiziere der Infanterie beim Bezirkskommando I. Dresden-Nußstadt, Rarischmerstraße 11, sämtliche übrigen beim Bezirkskommando II. Dresden-Neustadt, Baumstraße 1.

Es werden hiermit aufgefordert, in gleicher Weise sich zu melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit

a) ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-Offiziere, oberen Militärbeamten des Friedens- und Verurlaubtandes des Heeres und der Marine; b) ehemaligen Vizeoffiziere und Deskoffiziere des Friedens- und Verurlaubtandes der Marine; c) ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziers-Stellvertreter einverstanden erklären.

Ohne weiteren Bestellungsbefehl abzuwarten, haben von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen in den Landwehrbezirken I und II Dresden zum Dienst einzutreffen:

Bezirkskommando I Dresden:
am 7. Landsturmtage (d. h. am 22. August) in Dresden-Nußstadt: Kasernenhof des 1. (Reib-) Grenadier-Regiments Nr. 100 8 Uhr vormittags; **Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie einschließlich Grenadiere und Schützen der Jahresklassen 1895-1892.**

Bezirkskommando II Dresden:
am 8. Landsturmtage (d. h. am 18. August) in Dresden-Neustadt: Exercierhaus am Hauptplatz: 9 Uhr vormittags **1. Platz: Feldartillerie, Jahresklassen 1895 und 1894. 2. Platz: Fußartillerie, Jahresklassen 1895-1891. 3. Platz: Pioniere und Berkestruppen, Jahresklassen 1895 und 1894.** (Anmerkung: Die noch vorhandenen Reste der Landwehr II vorbestimmter Truppengattungen haben an denselben Plätzen einzutreffen. Sie erhalten besonderen Befehl.) Am 7. Landsturmtage (d. h. am 22. August) in Dresden-Neustadt: Exercierhaus am Hauptplatz: 9 Uhr vormittags **1. bis 4. Platz: Kavallerie (Manen und leichte Reiter), Jäger, Jahresklassen 1895-1892, schwere Kavallerie (Gardereiter, Karabiniers, Kürassiere usw.), sowie Train und Landwecker, Jahresklassen 1895-1892.** (Anmerkung: Die noch vorhandenen Reste der Landwehr II vorbestimmter Truppengattungen haben an denselben Plätzen einzutreffen. Sie erhalten besonderen Befehl.)

Benutzung der Eisenbahn nach dem Bestimmungsorte (Punkt 7) seitens der Landsturmpflichtigen ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis die Militärpapiere, im Bedarfsfalle die Mitteilung über den Zweck der Fahrt. Reisegebühren sind nachträglich beim Truppenenteil gezahlt.

Alle Eintreffenden bringen etwaige Militärpapiere mit und versehen sich zweckmäßigerweise mit Verpflegung für 1 Tag.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen **1. Aufgebots** melden sich bis zum 4. Landsturmtage (das ist bis zum 19. August 1914) unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes — in Dresden bei dem Stadtrat — zunächst zur Landsturmrolle an und warten weiteren Befehl zur persönlichen Bestimmung ab. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen **2. Aufgebots** unterliegen dem Aufruf nicht.

Landsturmpflichtige, die sich im Auslande aufhalten und nicht gemäß Punkt 3 I b ausdrücklich befreit sind, haben sofort nach Deutschland zurückzukehren und sich zum Dienst zu melden.

Wer als Landsturmpflichtiger diesem Aufruf zur Bestimmung oder Eintrag in die Landsturmrolle nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahrlässigkeit eine strengere Strafe eintritt (R.-G.-G. §§ 67, 68, 71). Für die im Auslande Aufhältlichen verlängert sich die Meldefrist um die nach erlangter Kenntnis zur Rückreise erforderliche Zeit.

Die italienische Frage.

Ein Wolfftelegramm vom 15. August abends tritt den aufregenden Gerüchten entgegen, die in den letzten Tagen in Berlin über die Haltung Italiens verbreitet waren, aber nur in vorsichtiger Andeutung in die Presse gelangten. Die amtliche Meldung hat folgenden Wortlaut:

Mit Rücksicht auf hier umlaufende Gerüchte, daß Italien gegenüber Deutschland und Österreich-Ungarn eine wenig freundliche Haltung einnehme, hat die italienische Regierung den diesigen (Berliner) Geschäftsträger beauftragt, diesen falschen Gerüchten entgegenzutreten. Der italienische Geschäftsträger hat in Erfüllung dieses Auftrags das auswärtige Amt ersucht, diese Ausstellungen für unbegründet zu erklären.

Der italienische Geschäftsträger ist der Vertreter des Botschafters Herrn Pollati, dessen Abreise nach Rom so großes Aufsehen erregte. Herr Pollati war aber, als die oben wiedergegebene Meldung erging, in Rom noch nicht eingetroffen. Noch vor der Besprechung mit ihm hat sich die italienische Regierung bereit, einer Auslegung seiner Abreise entgegenzutreten, die in diesen aufgeregten Zeiten begründet, aber nach den Versicherungen Italiens unbegründet ist.

Die italienische Presse ist mit unrichtigen französischen Siegesnachrichten angefüllt, und unter ihrem Einfluß hat die besonders in Oberitalien immer lebendige irredentistische Strömung zugenommen. Die Irredentisten glauben die Zeit gekommen, um Österreich die letzten italienischen Sprachgebiete zu entreißen. Dazu arbeiten sie auf Albanien gerichteten imperialistischen Wünsche, deren Erfüllung Italien die unbeschränkte Herrschaft in der Adria gewähren würde. Viel bemerkenswert ist die Nachricht von einem englisch-italienischen Abkommen, das Italien für die Kriegszeit die Zufuhr englischer Kohle garantieren soll. Italien befindet sich in diesem Punkte in einer gewissen Notlage, da es über keine eigene Kohle verfügt. Würde also das Eingehen Italiens auf ein solches Anerbieten noch keinen Beweis für seine etwaige Sinnlosigkeit zu den Gegnern bieten, so konnte man doch nicht an die Gutmütigkeit Englands glauben, die einen möglichen Feind mit wichtigem Kriegsbedarf versorgt.

Die amtliche Meldung kam also sehr zur rechten Zeit, um Befürchtungen einzudämmen, die an vielen Stellen geäußert wurden und die sich nun allfälligerweise als übertrieben herausstellen. Als ein sehr sinnvoller Schritt dürfte man es betrachten, wenn sich die Nachricht des Leipziger Tageblattes bewahrheiten sollte, daß die italienische Presse die Verwendung der französischen Savos-Nachrichten, von deren unheilvollem Einfluß schon die Rede war, eingestillt habe. Inwiefern gelangt auf Umwegen die Meldung des Pariserclair vom 12. August nach Berlin, daß Botschafter Tiltoni in Paris der französischen Regierung die Versicherung der absoluten Neutralität abgab. Auch diese aus dem gewöhnlichen Lager stammende Meldung ist gerichtet, die in Berlin verbreiteten Gerüchte zu widerlegen. Allerdings hätte man sich in Deutschland von der Rolle, die Italien im Weltkrieg spielen würde, eine ganz andere Vorstellung gemacht, was schon daraus hervorgeht, daß noch vielfach vom „Dreieck“ geredet wird. Heute ist man schon zufrieden, der amtlichen Meldung entnehmen zu dürfen, daß die Behauptung, das Berliner Botschaftspersonal habe schon gepöbel, um Herrn Pollati nachzuweisen, unrichtig war.

Die Oesterreicher rücken in Serbien vor.

Wien, 16. August. Die österreichisch-ungarischen Truppen haben am 14. d. M. nach heftigen Kämpfen den Feind auf einer sehr kleiner Zeit befehligen und hart befehligen Stellung auf den östlichen Uferhöhen der Drina in der Nähe von Zujnica und Zekica gewonnen. Dort sowohl wie bei Schodak wurden am Nachmittag des 14. August und in der Nacht des 15. August zahlreiche mit großer Tapferkeit geführte Gegenangriffe der Serben abgewiesen. Am 15. August setzten die österreichisch-ungarischen Truppen ihre Vorwärtbewegungen fort. Die Verluste der Serben sind schwer. Auch die österreichisch-ungarischen Verluste sind nicht unbedeutlich. Einzelheiten darüber fehlen noch. Montenegroische Kräfte, die in das Gebiet Österreich-Ungarns einzudringen versuchten, wurden allenthalben zurückgeworfen. — Im Norden setzten die österreichisch-ungarischen Truppen ihre Vorwärtbewegung westlich der Weichsel fort und sind auch östlich des Flusses bereits im Vordringen begriffen.

Am Obdajakoff in Subazek trafen aus Bukarest 120 bulgarische Soldaten nachträglich ausgereist ein. Sie wollten bei dem Bezirkskommando um die Erlaubnis bitten, im Kriege zwischen Österreich und Serbien gegen die Serben zu kämpfen. Der Vertreter des Bezirkskommandanten erwiderte die Erlaubnis, worauf die Freiwilligen sofort nach Semlin weiterzuziehen.

Vom Kampflage in russisch-Polen wird berichtet, daß die österreichische Krone die Gouvernementsstadt Kielce am 7. August besetzt hat.

Polnischer Haß gegen Rußland.

Lemberg, 15. August. Nach hier eingetroffenen Meldungen vom Kampflage in russisch-Polen wird berichtet, daß die polnischen